

durch greifende und wesentliche Veränderung mehr erleidet. Und sollte auch der Organismus durch Inanition oder Aushungerung dem Tode versessen, so würden doch die Formbestandteile des Organismus noch zum größten Teil vorhanden sein.

Wir können hier auf ganz ähnliche Verhältnisse in der Pflanzenwelt hinweisen, wo uns das hohe Alter besonders einiger Bäume, wie z. B. jener berühmten Baumriesen Kaliforniens (Wallingtonia gigantea, Mammutbaum), denen man ein Alter von mehreren tausend Jahren zugesprochen, in Erstaunen setzt, zugleich aber auch uns zeigt, wie bei allem Wachstum und sonst bedeutender Stoffumsetzung doch auch wieder langsam der Stoffwechsel der einmal verholzten Zellen sich vollzieht.

Es ist demnach, was den Organismus unseres Körpers betrifft, die Identität desselben auch in einer viel näheren Beziehung aufzufassen, als man dieselbe jener Meinung von der totalen Umwandlung des Organismus gemäß hingestellt, und auch unserer Ansicht nach diese Verhältnisse unseres Organismus bei Besprechung des „Auferstehungsleibes“ ins Auge zu fassen, aus was immer für einer Substanzmenge derselbe auch gebildet werden sollte. Insbesondere scheint aus dem oben Gesagten als sehr wahrscheinlich angenommen werden zu können, daß einst unser Auferstehungsleib wenigstens einige Substanzteile aus den frühesten Jugendjahren und wohl sehr viele aus den älteren Jahren besitzen werde.

Hierdurch soll keineswegs der Meinung derjenigen entgegen getreten werden, welche der Ansicht sind, zur „Identität des Leibes“ genüge dieselbe Form des Leibes und daß dieselbe Seele denselben informiere.

Linz-Freinberg.

R. Handmann S. J.

**VIII. (Ein Kranter bekehrt sich infolge hypnotischer Suggestion.)** In der Klinik zu X. befand sich ein Schwerkranter, den die leitenden Aerzte völlig „aufgegeben“ hatten. Nach ihrem Da-fürhalten konnte er höchstens noch zwei Tage leben. Der Kranke war schon über den Ernst der Situation aufgeklärt, aber trotzdem konnte ihn der Spitalgeistliche nicht bewegen, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen. Er war und blieb verstöckt. Soeben hatte der seelen-eifrige Priester in Gegenwart der beiden Aerzte den letzten Versuch gemacht, den Bedauernswerten zu bekehren, aber umsonst, und daraufhin das Zimmer verlassen. Einer der Aerzte war ein geschickter Hypnotiseur und hatte unserm Kranken durch Hypnotisieren schon manche Linderung in seinem Leiden verschafft. Er stand im Begriffe, seinen Patienten nochmals einzuschläfern, als der Spitalgeistliche eintrat. Kaum hatte dieser das Zimmer verlassen, so trat er ans Bett des Kranken und schlaferte ihn sanft und sachte ein. Sobald die Hypnoze eintrat, suggerierte der Arzt dem Kranken die gewohnten Linderungs-ideen und außerdem noch den festen Entschluß, fünf Minuten nach

Erwachen den Geistlichen rufen zu lassen und aufrichtigen Herzens die heiligen Sterbesakramente zu empfangen. Der Arzt beschleunigte seine Prozedur und nach kaum zwei Minuten ließ er den Kranken wieder aufwachen. Wie gewöhnlich nach der Hypnose, sprach dieser auch jetzt wieder von bedeutender Linderung seines Uebels. Aber nicht nur das! Genau fünf Minuten nach Erwachen schaute er im Zimmer umher, ob der Geistliche da sei und ließ diesen dann herbeirufen. Dieser kam und der Kranke begehrte die heiligen Sterbesakramente von ihm. Das Erstaunen und die innere Freude des guten Priesters wird derjenige begreifen, welcher in ähnlicher Lage schon gewesen. Ohne besondere Schwierigkeit wurde der Geistliche mit dem Kranken fertig und schon am nächsten Morgen siedelte letzterer ins Jenseits. —

Was sollen wir von dieser sonderbaren Befehlung halten? Mit anderen Worten: 1. Hat der Kranke die heiligen Sterbesakramente wohl gültig empfangen? — 2. Hätte der Geistliche die heiligen Sakramente spenden dürfen, falls ihm über den hypnotischen Charakter des Befehlungsprozesses vorher Mitteilung gemacht worden wäre? 3. Durfte der Arzt den Schwerkranken hypnotisieren und ihm 4. die „Befehlungsidee“ suggerieren? —

Auf diese vier Fragen haben wir im Einzelnen zu antworten. —

### 1. Hat der Kranke die heiligen Sterbesakramente gültig respektive mit Nutzen empfangen?

Leider können wir diese wichtige Frage nicht mit einem sichern Ja beantworten. Der objektive Tatbestand ist zu wenig geklärt. Der Priester hat von der stattgehabten Hypnose und der hypnotischen Befehlungssuggestion keine Ahnung gehabt; er hielt daher die Befehlung des Kranken für eine wahre, ohne die Sache weiter zu untersuchen. Der Arzt dagegen glaubte, seine Suggestion habe sich tatsächlich objektiviert; er freute sich, dem Kranken auf diese Art und Weise einen guten Dienst geleistet und die hypnotologische Wissenschaft um ein interessantes Experiment bereichert zu haben. An die fragliche Gültigkeit der heiligen Sterbesakramente dachte er nicht; der Gedanke, daß das Gebaren des Kranken vielleicht und möglicherweise unabhängig von der Befehlungssuggestion sein könnte, blieb ihm fern. So kam es, daß auch er den objektiven Tatbestand nicht genauer untersuchte. Der Kranke war schwach und entkräftet und sprach von der „Befehlung“ kein Wort mehr. Hätte man ihn im wahren Zustande befragt, ob und warum er sich „befehlt“ hätte, oder wie er auf den Gedanken gekommen wäre, den Geistlichen rufen zu lassen und von ihm die heiligen Sterbesakramente zu empfangen, so wäre der objektive Tatbestand sicher oder doch höchst wahrscheinlich hinreichend klargelegt worden. — Nunmehr bleibt uns nichts übrig, als mit Probabilitäten zu rechnen und zu sagen, daß der Kranke wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich die heiligen Sterbesakramente gültig, respektive mit Nutzen empfangen habe. —

Zunächst darf uns das Plötzliche und Unerwartete der „Befehrung“ nicht verblüffen. Denn der Mensch kann ein verstockter Sünder sein und jeden priesterlichen Beistand zurückweisen und trotzdem augenblicklich ein bereitwilliger Bützer werden. Gott hat ja auch das widerspenstige Menschenherz in seiner Gewalt und weiß es derart zu lenken und anzuregen, daß es seinem göttlichen Gnadenrufe wider alles menschliche Erwarten folgt und augenblicklich den Pfad der Sünde freitätig verläßt. Beispiele dieser Art sind der reuige Schächer am Kreuze, der heilige Apostel Paulus und manche andere Heiligen. —

Dagegen hebt der berechtigte Zweifel an der Giltigkeit der heiligen Sakramente an, sobald wir das Plötzliche und Neberraschende der „Befehrung“ in Zusammenhang bringen mit der vorausgegangenen ärztlichen Hypnose und der damit verbundenen Suggestion, „fünf Minuten nach Erwachen aus der Hypnose den Geistlichen zu rufen und aufrichtigen Herzens die heiligen Sterbesakramente zu empfangen.“ Bekanntlich kann die Hypnose das Versuchssubjekt in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzen; dasselbe gilt für die sogenannten posthypnotischen Halluzinationen, d. h. für jene Zustände, in welchen die betreffende Person zu fixierter Zeit eine während der Hypnose rezeptierte Suggestion objektiviert. Der Arzt hat seinerseits alles getan, um eine solche posthypnotische Halluzination herbeizuführen und es hat den Anschein, als wenn mit bestem Erfolge. Es entsteht somit die Frage, ob der Kranke in casu beim Empfang der heiligen Sakramente zurechnungsfähig war oder nicht. War er es, so empfing er die heiligen Sakramente gültig, respektive mit Nutzen; war er es nicht, so war seine „Befehrung“ eine bloß äußerliche, eine unbewußte und ungewollte, eine scheinbare, ein actus hominis, bei der an „Giltigkeit“ nicht mehr zu denken ist. — Nun und für sich ist es nicht unmöglich, einen Menschen durch hypnotische Suggestion dahin zu bringen, daß er ohne oder sogar gegen seinen Willen einen Geistlichen rufen läßt, die heiligen Sakramente von ihm begehrts und äußerlich alles das tut, was die suggestierte Idee formell oder virtuell in sich begreift. Bei unserem Patienten ist es wirklich auffällig und befremdend, daß sein Benehmen nach der offiziellen ärztlichen Hypnose so ganz genau der hypnotischen Suggestion entsprach; genau fünf Minuten nach Erwachen aus der Hypnose ließ er den Geistlichen rufen und erbat sich von ihm die heiligen Sterbesakramente. Dazu wurde allem Anschein nach die suggestierte Linderungsidee wirklich objektiviert; denn der Kranke sprach von eingetretener Linderung. Der Arzt aber hatte Linderungs- und Befehrungs-idee gleichzeitig suggeriert, so daß das Gelingen der einen wohl auch auf das Gelingen der anderen schließen läßt. Da ferner bei kurzer Terminbestimmung selbst apathische Suggestion gelingen, wie die Erfahrung lehrt, und in unserm Falle der Termin auf nur fünf Minuten lautete, dürfte die Suggestion, sich zu befehren, tatsächlich gegückt sein. Außerdem läßt sich das diametral entgegengesetzte Verhalten des Kranken einer und derselben

Idee gegenüber innerhalb sieben bis acht Minuten am leichtesten dadurch erklären, daß man das erste Verhalten als ein bewußtes, das zweite dagegen als ein unbewußtes, daher als ungewolltes und unzurechnungsfähiges dahinstellt. — Das sind unseres Erachtens die hauptsächlichsten Argumente für die Unzurechnungsfähigkeit des Kranken. Durchschlagend sind sie nicht, obwohl wir ihnen nicht jede Probabilität absprechen wollen. — Seien wir diesen Bedenken die Gründe für die Zurechnungsfähigkeit gegenüber. Zunächst ist es sehr zweifelhaft und unwahrscheinlich, ob die Suggestion der Befreiungs-idee tatsächlich gelungen sei. Denn es ist eine ärztlicherseits hinreichend verbürgte Tatsache, daß ein großer Teil selbst solcher Versuchssubjekte, welche besonders gut „geeignet“ sind, bei weitem nicht allen hypnotischen Suggestionen zugänglich ist; sie nehmen meist nur sympathische Ideen in sich auf, d. h. solche, die ihrem Geschmacke, ihrer Ehre, ihrem Gewissen oder ihrem Naturell entsprechen. Unserm Kranken war die Befreiungs-idee äußerst apathisch und verhaft; gegen sie hat er bis vor etwa sieben Minuten hartnäckig angekämpft; er möchte sie nicht leiden und wollte lieber zur Hölle fahren, als mit ihr sich befreunden. Wir dürfen daher annehmen, daß er sie gar nicht in sich aufgenommen hat. Dafür spricht auch die schnelle Beendigung der Suggestion. Wie die Erfahrung lehrt, muß der Hypnotist die Suggestion einer apathischen Idee meistens des öfters wiederholen, damit sie aufgenommen werde; zwei-, drei-, viermal u. s. w.; ja es gibt Fälle, wo sie 50- und 60mal wiederholt wurde, bis sie gelang. Bei unserm Kranken ist keine Spur von Wiederholung oder besonderm Nachdrucke. — Ferner treten bei apathischer Suggestion in der Regel mehr oder weniger heftige Reluktanzerscheinungen hervor; die Versuchsperson wehrt sich und sträubt sich mit Worten und Geberden und fällt nicht selten, wenn die Suggestion noch fernerhin urgirt wird, in bedenkliche Krämpfe u. s. w. Bei unserm Kranken gab es nicht die geringste äußere Aufregung. Er gab kein Wort der Widerrede und kein Zeichen von Unzufriedenheit. Es scheint daher, daß er für die Befreiungs-idee unzugänglich blieb und in keiner Weise von ihr berührt wurde. Die Suggestion als solche dürfte also mißlungen sein; damit wäre aber auch der nachteilige und ungünstige Einfluß der Suggestion auf die Zurechnungsfähigkeit des Kranken aufgehoben respektive unmöglich gemacht. — Der zweite Grund für die Zurechnungsfähigkeit besteht in der Tatsache, daß die Wirkungskraft einer tatsächlich gelungenen Suggestion durch konträre psychophysiologische Veränderung im Subjekte völlig aufgehoben werden kann. Die rezeptierte Suggestion wirkt sich nur dann adäquat aus, wenn ihr ursprüngliches Verhältnis zum Nervensystem konstant bleibt. Bei unserm Kranken läßt sich nicht einmal das Gelingen der Suggestion als solcher mit Sicherheit dartun; umso weniger kann man die Tatsache ihrer Auswirkung beweisen. Dagegen dürfte anderseits der herannahende Tod nicht ohne besondere Einfluß auf das Nerven-

ystem und die Ideen des Kranken geblieben sein; sodaß sich eine vollständige Lähmung der treibenden Suggestion recht wohl denken läßt. Alsdann bliebe aber auch die Zurechnungsfähigkeit des Kranken von der suggestierten Idee unbeeinflußt.

Das Auswirken der gleichzeitig suggestierten Linderungsidee kann nicht viel beweisen; denn zunächst steht es nicht einmal fest, ob die Linderung, von welcher der Kranke sprach, tatsächlich auf die empfangene Suggestion zurückzuführen sei; manche Kranken fühlen sich einige Zeit vor dem Tode kräftiger und wohler, auch ohne irgend eine diesbezügliche Suggestion empfangen zu haben. Ferner ist die Linderungsidee von der Befehlungsidee inhaltlich verschieden und steht in entgegengesetztem Verhältnis zum Kranke, der die eine liebt und die andere haßt; das Gelingen und die Auswirkung der einen zieht also die Auswirkung der andern nicht unbedingt nach sich. Die einschlägigen Berichte der Hypnotisten bestätigen dies. — Endlich muß man bedenken, daß hypnotische oder posthypnotische „Halluzination“ an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht immer ausschließt. Schon beim natürlichen Schlaf unterscheidet man zwischen Halb- und Tiefschlaf, und nur der letztere hebt die bewußte und zurechnungsfähige Geistestätigkeit auf. Aehnlich ist es beim Hypnotismus. Sein Einfluß auf die Geistestätigkeit der Versuchsperson steht in Proportion zur Wirkungskraft der suggestierten Idee und diese ihrerseits zur Disposition des Nervensystems und zur Geschicklichkeit des Hypnotisten. Zudem zwingen jener standhafte Ungehorsam, jene edle Entrüstung und jener offene Widerspruch so mancher Versuchspersonen albernen oder unerlaubten Suggestionen gegenüber, zur Annahme eines Aufleuchtens des rechten Selbstbewußtseins und daher einer momentanen Zurechnungsfähigkeit; jedenfalls lassen sich jene Reluctanzerscheinungen nicht immer und allein auf den „natürlichen Instinkt“ zurückführen! Müßte man also bei unserm Kranke das Gelingen der Suggestion als solcher und auch die Auswirkung der rezeptierten Suggestion faktisch anerkennen, so bliebe immerhin noch ein begründeter Zweifel, ob und in welchem Maße das rechte Selbstbewußtsein dadurch getrübt worden wäre. — Sein Gebaren läßt sich leichter auf bewußte und überlegte Willensänderung zurückführen als auf den posthypnotischen „Tiefschlaf“. Denn der allseitigen Durchführung der hypnotischen Suggestion standen bedeutend mehr Schwierigkeiten entgegen, als einer plötzlichen innern Willensänderung. Bei letzterer bedürfte es nur einer motio congrua der göttlichen Gnade, um den Willen umzustimmen; bei ersterer dagegen einer motio congrua des Hypnotisten, welche aber in Unbe tracht der Umstände sozusagen unmöglich war. — In Hinsicht auf all diese Gründe zu Gunsten der Zurechnungsfähigkeit unseres Kranke dürfen wir mit Recht sagen, daß die größere Wahrscheinlichkeit für die innere Wahrheit der „Befehlung“ spreche. Die „Befehlung“ scheint dem nach eher eine bewußte, innerlich gewollte und frei überlegte gewesen

zu sein, als eine bloß scheinbare und bloß äußerliche. Hat aber der Kranke in jenen Augenblicken als freitägiger Mensch gehandelt, so hat er in Wirklichkeit alle die Bedingungen zur Giltigkeit, respektive Fruchtbarkeit der heiligen Sakramente gesetzt, welche erforderlich waren: er hat die Absicht gehabt, die heiligen Sakramente zu empfangen, er hat seine Sünden bereut, formell gebeichtet; daher war das Fußsakrament geltig und infolgedessen fruchtbar; dasselbe ist von der heiligen Wegzehrung und letzten Delung zu sagen, da sich in Bezug auf sie keine besonderen Schwierigkeiten mehr bieten. —

2. Hätte der Geistliche dem Kranken die heiligen Sakramente spenden dürfen, falls er über die vorausgegangene hypnotische Befehlsgesugestion unterrichtet worden wäre?

Wir antworten mit Ja. „Sacramenta propter homines“ sagen die Theologen. Man darf und soll die Sakramente, welche für das Seelenheil des Menschen absolut oder relativ notwendig sind, dem Kranken spenden, sofern wenigstens irgend eine wahre Probabilität für ihren geltigen Empfang gegeben ist. Wie wir im Vorhergehenden gesehen, war eine solche wahre Probabilität in casu vorhanden. Freilich hätte der Geistliche in Rücksicht auf die mögliche Ungültigkeit und die damit gegebene Irreverenzgefahr der heiligen Sakramente die Absolution „bedingungsweise“ spenden müssen; denn „certum est quod casu quo adest extrema proximi necessitas, et non habeatur materia nisi dubia, tunc minister non solum potest, sed tenetur sub gravi sacramentum ei ministrare sub conditione“ sagt der heilige Alphons (Theol. Moral. I. V. Tr. I. n. 39.).

Das Bedenken, der Geistliche dürfe sich nicht an einem hypnotischen Experimente bewußtermaßen beteiligen, ist sehr untergeordneter Art. Denn der Geistliche hätte sich in casu nur materiell, nicht formell an einem hypnotischen Experimente beteiligt, da er ja nicht des Experimentes wegen erschienen wäre, sondern um die Seele des Hypnotisierten, wenn möglich für den Himmel zu retten. — Ferner kann man keineswegs die freiwillige Beteiligung an hypnotischen Experimenten als absolut ungeziemend oder sündhaft brandmarken. Es gibt Fälle, wo die Hypnotisation erlaubt ist; alsdann darf man sich gewiß daran beteiligen. Dieses traf bei unserm Kranke zu und daher hätte der Geistliche sich auch „bewußtermaßen“ dabei beteiligen dürfen! —

3. Durfte der Arzt den Kranke hypnotisieren?

Diese Frage kann nicht unbedingt bejaht werden. Man hat den Hypnotismus heftig bekämpft und als Teufelswerk, als gesundheitsschädliches und unerlaubtes Spiel bezeichnet; man lese hierüber beispielsweise die „Civiltà Cattolica 1886“ oder P. Franco S. J. „L'ipnotismo tornato di moda, Roma 1886;“ aber andererseits hat es auch nicht an tüchtigen Verteidigern gefehlt; man lese beispiels-

weise P. Coconnier O. P. „L'hypnotisme franc, Paris 1898; XII<sup>me</sup> édition“. — Die hohe kirchliche Behörde antwortete auf die Anfrage, ob der Lebensmagnetismus überhaupt erlaubt sei, durch Reskript vom 23. Juni 1840, daß er „bei Vermeidung jeglichen Truges und Aberglaubens, ausdrücklicher oder stillschweigender Anrufung des Teufels und unsittlicher Zwecke nicht verboten sei“. Was in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen Lebensmagnetismus figurierte, führt heutzutage den Namen Hypnotismus. Die S. Congr. Inquis. hat sich also den Hypnotismus als solchen nicht verboten. Man vergleiche noch dazu die Entscheidung des heiligen Offiziums vom 28. Juli 1847 und das päpstliche Rundschreiben an alle Bischöfe vom 4. August 1856 und die Antwort des heiligen Offizium vom 26. Juli 1899, wo es heißt, betreffs der Teilnahme eines Arztes an medizinischen Besprechungen und Anwendungen des Hypnotismus bei kranken Kindern: *Quoad nova experimenta, si agatur de factis, quae certo naturae viris praetergrediantur, non licere; si vero de hoc dubitetur, praemissa protestatione, nullam partem habere velle in factis praeternaturalibus, tolerandum, modo absit periculum scandalii.* — Es muß eingerräumt werden, daß sich beim Hypnotismus sehr auffällige und höchst überraschende Erscheinungen zeigen; allein die Überraschung und das Staunen der Laienwelt oder auch der Forscher sind noch kein Kriterium des diabolischen Einflusses. Bei ruhigem Denken und einigem psycho-physiologischen Wissen lassen sich vielmehr die meisten bisher bekannten, hypnotischen Erscheinungen durch rein natürliche Ursachen erklären. Die Empfänglichkeit des Nervensystems äußeren Einflüssen gegenüber und die einheitliche Verbindung von Seele und Leib sind ein Plan, auf dem die Geschicklichkeit eines Hypnotisten Großartiges zu leisten vermag, ohne dabei der Mitwirkung der Geisterwelt irgendwie zu bedürfen. — Leider ist es wahr, daß die Hypnose schon manchen an der Gesundheit geschadet hat, sei es durch Schwächung des Gedächtnisses, des Verstandes oder der Willenskraft, sei es durch Herbeiführen anderer, krankhafter Zustände. Die Schuld an diesen bedauerlichen Uebelständen trägt jedoch wohl meistens die Unklugheit und Plumpheit des Hypnotisten, der die Personen hypnotisiert, ohne auf ihre aktuellen psychischen und somatischen Verhältnisse die nötige Rücksicht zu nehmen. Würden die Hypnotisten vorsichtiger und gewissenhafter zu Werke gehen und die eingeschlaferten Subjekte nicht zu lange oder zu oft „schlafen“ lassen und sie weniger mit apathischen Suggestionen plagen, so würden die krankhaften Nachwehen bald aufhören oder wenigstens bedeutend abnehmen. Jedenfalls ist der gesundheitliche Schaden der Hypnose nicht notwendig mit ihr verbunden und läßt sich nicht beweisen, daß der Hypnotismus als solcher der Gesundheit entgegenwirke. Mag es auch geraten sein, manchen Triumphberichten des Hypnotismus gegenüber etwas skeptisch zu sein, so darf man dennoch

nicht bezweifeln, daß der Hypnotismus eine hervorragende Stellung in der Heilkunst sich gesichert hat. Viel Gutes, sagt man, habe er schon geleistet und manches Uebel entweder beseitigt oder wenigstens gemildert. Es sei ungerecht, wollte man ihn als geborenen Feind des Menschengeschlechtes verurteilen und rundweg aus der Welt verbannen. Aber dieses Lob des Hypnotismus muß stark eingeschränkt werden. Die Schäden, die der Hypnotismus für die Versuchspersonen nach sich zieht oder in sich birgt, sind so vielfach und so groß, daß er schon vom Standpunkte der reinen Vernunft aus als etwas Unerlaubtes und Verwerfliches bezeichnet werden muß. Es ist leicht begreiflich, daß die medizinische Fakultät in Wien, der Sanitätsrat von Mailand, sowie der von Rom, die medizinische Akademie von Brüssel und der internationale Kongreß für experimentalen und therapeutischen Hypnotismus zu Paris (1889) den betreffenden Regierungen empfohlen haben, öffentliche, hypnotische Vorstellungen gänzlich zu verbieten, was auch geschah. Und es wäre auch recht wohl einzusehen, wenn auch sogenannte wissenschaftliche Anwendungen des Hypnotismus gänzlich verboten würden. Ein Fall könnte da ausgenommen werden, wenn nämlich der Hypnotismus zu Heilzwecken angewendet würde, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. daß kein anderes Mittel mehr vorhanden ist; 2. daß der zu befürchtende Schaden durch den zu erhoffenden Nutzen aufgewogen wird; 3. daß ein sachverständiger und gewissenhafter Arzt ihn anwendet, so daß Gefahr und Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen ist; 4. daß der Kranke zustimmt. Dieser Fall wird wohl nicht so leicht vorkommen. Daher wird die Anwendung des Hypnotismus von den Autoren auch größtenteils gänzlich als unerlaubt bezeichnet (cf. Ballerini-Palmieri, Villada, Bucceroni, Aertnys, Cl. Marc *et c.*); einige gestatten unter den obgenannten Bedingungen dessen Verwendung als Heilmittel (cf. Lehmkühl, Dr. Annibale, Djetti nach Dr. Annibale und Lapponi, Noldin). Sehr interessant und belehrend ist das Buch von Dr. L. Schütz, der Hypnotismus. 2. Auflage. Fuldaer Altiendruckerei. Preis 1.20 Mark, welches unseren Lesern auch an dieser Stelle wieder empfohlen wird. — „Derjenige, welcher sich hypnotisieren läßt, überläßt sich für die Dauer der Hypnose dem Hypnotisten, welcher mit dem Eingeschlaferten machen kann, was ihm beliebt; ferner ist es unerlaubt, wie es in der Hypnose geschieht, auf Verstand und freien Willen zu verzichten!“ Das sind außer den beiden schon erledigten die hauptsächlichsten Einwürfe gegen den Hypnotismus, auf die wir noch zu antworten haben. Wenn man die einschlägigen Berichte liest über dasjenige, was die Hypnotisten schon alles in ihren Kabinetten an den eingeschlaferten Subjekten „versucht“ haben, so möchte man beten: „Vor dem Uebel der Hypnotisation bewahre uns der Herr!“ Es ist geradezu empörend, welchen Mißbrauch man in diesem Punkte getrieben! Auf das Einzelne näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; man schlage die oben zitierten Werke nach.

Der Zustand der Hypnose ist wohl die günstigste Gelegenheit, wo die Leidenschaft ihre Opfer finden kann. — Hiemit ist die Antwort auf die dritte Frage gegeben, resp. die bereits gegebene Antwort bewiesen. Es erübrigt nur noch, in der Voraussetzung nämlich, daß der Arzt wirklich den Kranken in den Zustand der Hypnose versetzt habe, die Beantwortung der letzten Frage:

4. Durfte der Arzt dem Kranken auch die Befehrungsidee suggerieren?

Der Arzt konnte nicht wissen, ob die Befehrungssuggestion eine schädliche Erregung des Nervensystems und damit eine Verschlimmerung der körperlichen Krankheit bei unserem Kranken hervorrufen würde. Er ging mit der nötigen Vorsicht und Zartheit zu Werke und plagte den Kranken nicht durch Wiederholung der Suggestion. Dazu durfte er schon etwas wagen; denn das Seelenheil des Kranken war höher anzuschlagen als das körperliche Wohlbefinden.

— Die Rücksicht auf die unsichere Giltigkeit der heiligen Sakramente war auch kein Hindernis; denn die Befehrungssuggestion veranlaßte keinen sicher ungültigen Empfang, ja sie bot nicht einmal eine sichere Gefahr für denselben; ferner hat die heilige Kirche derartige Suggestionen noch nicht verboten. Das Vorgehen des Arztes kann man somit nur billigen; man muß sagen: Er durfte dem Kranken im hypnotischen Zustande suggerieren, „fünf Minuten nach Erwachen aus der Hypnose den Geistlichen rufen und sich von diesem die heiligen Sterbesakramente spenden zu lassen.“ —

Soweit über die Befehrung eines Sterbenden unter dem scheinbaren Einfluß einer hypnotischen Suggestion. —

Meran-Obermais.

P. Phil. Meri M. Kazemich  
Soc. Div. Salv.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Christus, von Hermann Schell.** Das Evangelium und seine Bedeutung. Mit Buchschmuck und 89 Abbildungen. Weltgeschichte in Charakterbildern. 156 S. Lex.-8°. Mainz 1903. F. Kirchheim. Geb. in Leinwd. M. 4. — = K 4.80.

Ein merkwürdiges Buch. — Es wurde von verschiedenen Seiten fast schmerzlich empfunden, daß „die Weltgeschichte in Charakterbildern“ auch dieses Buch bringen wolle.

Christus, Alpha und Omega der Weltgeschichte, Gott vom Gotte, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gotte, durch Den alles gemacht worden ist, was gemacht worden ist — gehört Er, als wäre Er nur „der Weiseste aller Religionsstifter“ der Weltgeschichte als Charakterbild an?

Ob dieses Bedenken so Bieler durch das jetzt erschienene Buch völlig gehoben worden ist? Ob auch nur Einer nach der Lesung dieses Charakter-Linzer „Theol.-pratt. Quartalschrift“ III. 1903.